

RS UVS Wien 1991/12/30 02/32/26/91- 2

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.12.1991

Beachte

Beschluß des VfGH vom 15.3.1993, ZI B 154/92-13, über die Ablehnung der Beschwerde **Rechtssatz**

Dennoch lag insofern eine Anhaltung vor, als der Beschwerdeführer sich ausweisen, zum Streifenkraftwagen mitgehen und beim Streifenkraftwagen warten mußte, bis die Perlustrierung abgeschlossen war.

Diese Anhaltung war somit etwa jener bei einer Fahrzeug- und Lenkerkontrolle vergleichbar.

Der Beschwerdeführer konnte es sich nicht aussuchen, ob er der Aufforderung durch den Sicherheitswachebeamten nachkommen wollte oder nicht und war insoweit wohl doch als in seiner Bewegungsfreiheit eingeschränkt anzusehen.

Insoferne kann von einer "Anhaltung" im Sinne einer Freiheitsbeschränkung ausgegangen werden.

Schlagworte

Festnahme, persönliche Freiheit, Anhaltung, erniedrigende und unmenschliche Behandlung, Verweigerung der Akteneinsicht

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at